

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00353 vom 29. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00353

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00353 du 29 novembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00353 del 29 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der 1986 geborene X.____, Vater einer Tochter (Jahrgang 201

E. 4

Juni 2010 bis am 31. Mai 2012 als Produktionsmitarbeiter

für die

Z.____ AG (Urk. 13/

E. 9

). Am 1. Juni 2012 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf diverse Symptome einer depressiven Störung sowie dauerhafte Rücken- und Beinschmerzen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 13/1).

Die IV-Stelle zog zur Abklärung der medizinischen und erwerblichen Verhältnisse zunächst die Akten des Krankentaggeldversicherers (Urk. 13/2 -4) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto bei (Urk. 13/7), holte einen Arbeitgeberbericht der Z.____ AG sowie der Y.____ AG (Urk. 13/9 und Urk.

E. 13

/12) und Berichte der behandelnden Ärzte ein (Urk. 13/13,

Urk. 13/17, Urk. 13/27 und Urk. 13/29). Am 1. Januar 2013 liess

sie den Versicherten durch Dr. pract. A.____, Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, sowie med. pract. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, des RAD untersuchen (Berichte vom 5. August 2013, Urk. 13/30 -31).

Mit Verfügung vom 19. November 2013 sprach die IV-Stelle dem Versicherten wie vorbeschrieben mit Wirkung ab 1. Dezember 2012 eine ganze Rente zu (Urk. 13/44).

Das am 9. Dezember 2013

(Eingangsdatum) gestellte Gesuch auf eine Hilflosenentschädigung (Urk. 13/45) wies die IV-Stelle nach einer Abklärung vor Ort am 28. Januar 2014 (Urk. 13/54) mit Verfügung vom 8. April

2014 wie vorbeschrieben ab (Urk. 13/57).

Aufgrund der Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Gefährdung des Lebens etc.

gegen den Versicherten ersuchte die zuständige Staatsanwältin

mit Schreiben vom 16. April 2014

bei der IV-Stelle um Zustellung der Akten (Urk. 13/59).

Die IV-Stelle verzichtete in der Folge auf eine rückwirkende Sistierung der Rente , da es sich um eine Untersuchungshaft gehandelt habe, die weniger als drei Monate andauert habe (Urk. 13/75) .

Im Zuge einer im Juni 2016 eingeleiteten Rentenrevision (Urk. 13/84) zog die IV-Stelle einen Auszug aus dem individuellen Konto bei (Urk. 13/85) , holte einen neuen Arztbericht ein (Urk. 13/86) und führte aufgrund einer vom Amt für Zusatzleistungen der Gemeinde C.____ erhaltenen Aufstellung auffälliger Bewegungen auf dem Konto des Versicherten im Jahr 2015

Spezialabklärungen durch (Urk. 13/149) . Nach der Besprechung der Abklärungsergebnisse zur Rentenrevision mit dem Versicherten am

17. März 2017 (Urk. 13/90 -95) sistierte die IV-Stelle mit Verfügung vom

6. April 2017 die Ausrichtung der Invalidenrente per Ende März 2017 (Urk. 13/96) . Mit Mitteilung vom 19. Juli 2017 erteilte die IV-Stelle dem Versicherten Kostengutsprache für ein Aufbautraining bei der Stiftung D.____ (Urk. 13/105 ff.) . Vom 7. Februar bis am 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.